

Normgeber: Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Aktenzeichen: VI.9-5 S 5500-6.6 775
Erlasdatum: 10.06.2008
Fassung vom: 09.06.2010
Gültig ab: 01.08.2010

Quelle:



Gliederungs- 2235.1.1.1-UK
Nr:
Fundstelle: KWMBI 2008, 194

2235.1.1.1-UK

Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Juni 2008 Az.: VI.9-5 S 5500-6.6 775
geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2010 (KWMBI S. 185)

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt fest, dass bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an Gymnasien folgende Hilfsmittel verwendet werden dürfen:

1. Hilfsmittel bei großen schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

Bei der Anfertigung von großen schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1.1 ab Jahrgangsstufe 8 (im Fach Natur und Technik – Schwerpunkt Physik ab Jahrgangsstufe 7) ein netzunabhängiger elektronischer Taschenrechner; dabei wird als Mindestausstattung für die zur Verwendung kommenden Rechner gefordert:

- achtstellige Anzeige
- Exponentendarstellung
- vier Grundrechenarten
- Vorzeichenwechsel, Kehrwert
- Quadrat und Quadratwurzel
- saldierender Speicher

ein weiterer Speicher oder eine Klammerebene

- Konstante n
- konstanter Faktor bzw. Divisor
- trigonometrische Funktionen (\sin , \cos , \tan) einschließlich deren Umkehrfunktionen
- Umschalter Grad-Bogen
- Potenzfunktion
- Exponential- und Logarithmusfunktion.

Programmierbare Taschenrechner, grafikfähige Taschenrechner (GTR) und Taschenrechner mit einem Computer-Algebra-System (CAS) sind nicht zugelassen; genauere Regelungen hinsichtlich der Funktionalitäten werden durch KMS getroffen;

- 1.2 in Deutsch ab Jahrgangsstufe 9 ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt;
- 1.3 in Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch ab Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) bei den Aufgabenstellungen Textaufgabe und Version ein einsprachiges Wörterbuch, ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bei allen Aufgabenstellungen ein- und zweisprachige Wörterbücher; elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen;
- 1.4 in Griechisch und Latein ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch;
- 1.5 in Geschichte ab Jahrgangsstufe 11 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 12 (neunjähriges Gymnasium) und in Geographie die vom Staatsministerium genehmigten Atlanten;
- 1.6 in Sozialkunde ab Jahrgangsstufe 11 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 12 (neunjähriges Gymnasium) eine Textausgabe des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ohne Kommentar;
- 1.7 in Wirtschaft und Recht ab Jahrgangsstufe 11 (achtjähriges Gymnasium) bzw. Jahrgangsstufe 12 (neunjähriges Gymnasium) unkommentierte Textausgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung; im Leistungskurs unkommentierte Textausgaben auch des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes mit Nebengesetzen;
- 1.8 in Religionslehre die Bibel;
- 1.9 in Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik, die vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen und die vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; im neunjährigen Gymnasium die vom

Staatsministerium zugelassene mathematische bzw. physikalische Formelsammlung;

1.10 in naturwissenschaftlichen Fächern und Informatik ab Jahrgangsstufe 8 das Periodensystem der Elemente; darüber hinaus ab Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik sowie die vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen; im neunjährigen Gymnasium die vom Staatsministerium zugelassene mathematische bzw. physikalische Formelsammlung.

2. Hilfsmittel bei kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen

Nr. 1.1, Nr. 1.5 für Geographie, Nr. 1.7 und Nr. 1.9 gelten auch für schriftliche Leistungsnachweise, die keine großen Leistungsnachweise sind; Nr. 1.3 gilt im achtjährigen Gymnasium auch bei angekündigten kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen, wenn es die Lehrkraft zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält.

3. Hilfsmittel bei der schriftlichen Abiturprüfung

Die für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium) bzw. 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium) unter Nr. 1 zugelassenen Hilfsmittel sind auch als Hilfsmittel für die Bearbeitung der Aufgaben der schriftlichen Abiturprüfung zugelassen.

4. Hervorhebungen und Verweisungen

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten. Verweisungen sind – außer bei Formelsammlungen – gestattet.

5. Ausschluss von Hilfsmitteln

Die Benutzung der Hilfsmittel kann in Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und Informatik bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) sowie in Geographie in allen Jahrgangsstufen (ohne Abiturprüfung) ausgeschlossen werden, wenn es die Lehrkraft zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält. Aus dem gleichen Grund kann im achtjährigen Gymnasium in den modernen Fremdsprachen in der Jahrgangsstufe 10, bei spät beginnenden Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 die Benutzung der Hilfsmittel ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei angekündigten Leistungsnachweisen ist der Ausschluss der Hilfsmittel den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Mai 2007 (KWMBI I S. 210), geändert durch Bekanntmachung vom 19. September 2007 (KWMBI I S. 388), aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor

© juris GmbH